



Anschlussvertrag

zwischen

Gemeinde Thalheim, vertreten durch den Gemeinderat, als Auftraggeberin,

und

Gemeinde Seuzach, vertreten durch den Gemeinderat, als Auftragnehmerin,

über die Führung und Ausrichtung der Sozialhilfe

I. Auftragsumfang

1. Die Gemeinde Seuzach, vertreten durch das Kompetenzzentrum Soziale Dienste (KSD), prüft und bearbeitet die in Thalheim anfallenden Sozialhilfefälle (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) und erstellt – gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich – vollständige Beschlussvorlagen zu Händen des Gemeinderates Thalheim.
2. Prüfung und Bearbeitung der Gesuche um wirtschaftliche Unterstützung umfassen die folgenden Arbeitsschritte:
 - Fallaufnahme
 - Prüfung Anspruch und Subsidiarität
 - Berechnung Unterstützungsbudget
 - Antragstellung an den Gemeinderat Thalheim
3. Kommt es durch den Beschluss des Gemeinderates Thalheim zu einer Fallführung, so umfasst diese die folgenden Arbeitsschritte:
 - Erstgespräch nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses (Rollenklärung, Rechte und Pflichten, Erklärung des Beschlusses, Sanktionen, Hilfeplan, Zielvereinbarung, Abtretungen, Budgetberechnung, Auszahlung)
 - regelmässige Klientengespräche
 - jährliche Revision der einzelnen Fälle
 - situationsbedingte Massnahmen / Sanktionen
 - Kostenersatz
 - Statistiken
 - Fallabschluss

Das KSD übernimmt die gesamte Fallführung vom ersten Kontakt bis zum Fallabschluss nach sozialarbeiterischen Grundsätzen.

Persönliche Hilfe wird fallweise und in enger Absprache mit dem Gemeinderat Thalheim geleistet. Unterbringungsfragen (Bsp. Wohnungssuche) müssen durch die Auftraggeberin geregelt werden.
4. Die detaillierte Fallführung erfolgt gemäss aktuellem Geschäftsreglement der Sozialen Dienste Seuzach.

5. Das KSD verpflichtet sich, der Gemeinde Thalheim die folgenden Informationen und Entwürfe für Beschlüsse zur Verfügung zu stellen:
 - Meldung eines Antrages auf Sozialhilfe
 - Unterbreitung der vollständigen Akten mit vorbereitetem Beschluss
 - Anträge für situationsbedingte Leistungen gemäss Geschäftsreglement
 - Anträge auf Sanktionen (Verwarnungen, Kürzungen, Einstellungen)
 - Jährliche Revisionsakten mit vorbereitetem Beschluss
 - Entlassungsbeschluss
 - Statistiken der geführten Fälle jeweils per 31.12.
6. Die Gemeinde Thalheim verpflichtet sich, dem KSD alle für die Fallprüfung erforderlichen Personendaten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Mutationen, welche Personen betreffen, die Sozialhilfe beziehen, sind dem KSD durch die Einwohnerkontrolle Thalheim unaufgefordert und umgehend zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Gemeinde Thalheim kann jederzeit Einsicht in diejenigen Akten beim KSD nehmen, welche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalheim betreffen.

II. Rechnungswesen

8. Das KSD führt eine Klientenbuchhaltung, die durch die Gemeinde Thalheim jederzeit eingesehen werden kann.

Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt im Stundensatz. Dieser beträgt seit 2018 Fr. 105/h (inkl. MWST). In diesem Stundensatz sind sämtliche Kosten enthalten. Er gelangt auch bei der Teilnahme an Sitzungen in Thalheim ohne weitere Zusätze zur Anwendung.
Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise mit detailliertem Stundennachweis.
9. Per 01.01. erfährt der Stundensatz jeweils eine jährliche Erhöhung um die Teuerungszulage, wie sie der Kanton Zürich für seine Angestellten ausrichtet.
10. Die Gemeinde Seuzach führt ein unverzinsliches Kontokorrent für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalheim.

Auf Beginn der Zusammenarbeit ist eine erste Tranche auf Basis der laufenden Kosten im Umfang von 3-Monatsbeträgen an die Gemeinde Seuzach zu überweisen. Nachfolgend ist jeweils quartalsweise je ein mutmasslicher Bedarf auf das Kontokorrent zu überweisen.
Die detaillierte Abrechnung wird jeweils per 31.12 durch die Finanzverwaltung Seuzach vorgenommen.

III. Weitere Bestimmungen

11. Die Unterlagen zu sämtlichen nicht aktiven Fällen verbleiben in Thalheim.
12. Die Parteien haben das Recht, den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
13. Mit Beginn der Zusammenarbeit verzichtet die Gemeinde Thalheim auf das Erteilen von Auskünften oder das Auszahlen von Barbeträgen an Sozialhilfeempfänger. Anspruch- und Auskunftsstelle in allen Fragen der Sozialhilfe ist ausschliesslich das KSD.

Thalheim, **23. Juni 2021**

Seuzach, 1. Juli 2021

Gemeinderat Thalheim



Caroline Hofer Basler
Gemeindepräsidentin

Cyrill Bühler
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Seuzach



Katharina Weibel
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Verwaltungsleiter